

Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



E i n g a n g

21.08.2010

Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockler u. a.

Az.: 2 B 333/10

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der

Staatsangehörigkeit: Armenien,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 820/10SR09 SR -

g e g e n

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,  
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, - 03 (759/10) -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - am 14. Oktober 2010 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 5. August 2010 eingelegten  
Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgeg-  
ners vom 23. Juni 2010 (2 A 292/10) wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die am [REDACTED] 1957 geborene Antragstellerin ist armenische Staatsangehörige christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reiste am [REDACTED] 1999 mit ihren drei damals minderjährigen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Ehemann der Antragstellerin lebt möglicherweise in Russland.

Einen hier gestellten Asylantrag lehnte das vormalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 2. Februar 1999 als offensichtlich unbegründet ab; die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos; das Verfahren ist seit 6. Januar 2004 rechtskräftig zu Lasten der Antragstellerin abgeschlossen. Anschließend erhielt die Antragstellerin vom Antragsgegner Duldungen, weil sie nicht im Besitz eines Passes war.

Aufgrund eines vor der 4. Kammer des beschließenden Gerichts geschlossenen Vergleiches im Verfahren 4 A 102/05 erhielt die Antragstellerin vom Antragsgegner ab dem 20. Dezember 2007, zuletzt verlängert bis zum 25. März 2010, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Hintergrund dessen war die seinerzeitige Betreuungsbedürftigkeit der Tochter der Antragstellerin. Diese Betreuung übernahm z. T. auch die Antragstellerin. Die Tochter heiratete im Jahr 2009 und verzog im Dezember des Jahres mit ihrem Ehemann nach Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellerin ist in der Zeit vom 6. September 1999 bis 28. August 2003 mehrfach wegen Diebstahls bzw. Diebstahls geringwertiger Sachen strafrechtlich in Erscheinung getreten. Diese Verurteilungen sind ausweislich der vom Antragsgegner eingeholten Auskunft aus dem Zentralregister vom 20. Juli 2010 nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen.

Seit dem 30. Juli 2008 verfügt die Antragstellerin über einen Pass der Republik Armenien. In diesem ist als ihr Geburtsdatum der 1. [REDACTED] 1957 angegeben; bis dahin und auch noch danach (vgl. z. B. ihren Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis vom 26. Januar 2010) gab sie an, am 21. [REDACTED] 1957 geboren zu sein. Ausweislich des Passes ist ihr Geburtsort "G [REDACTED]"; bis dahin und auch noch danach (vgl. den eben genannten Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis) gab sie als Geburtsort E [REDACTED] an.

Seit dem 1. April 2003 ist die Antragstellerin erwerbstätig. Vom 1. April 2003 bis 31. Dezember 2006 war sie im Bistro "██████████" in ██████████ für monatlich 110,00 € teilzeitbeschäftigt. Vom 18. Mai 2007 bis 1. April 2010 arbeitete sie auf 400,00 €-Basis als Reinigungskraft der ██████████-Kirche in ██████████. Vom 11. September 2009 bis zum 31. Mai 2010 arbeitete sie (auch) für die Firma ██████████ Gebäudereinigung und erhielt hier monatlich ca. 210,00 €. Seit dem 1. Juni 2010 ist die Antragstellerin in ihrem Ausbildungsberuf als Textilarbeiterin bei der Firma "██████████" angestellt; hier erhält sie derzeit 800,00 € brutto. Nebenbei arbeitet sie seit dem 1. Juli 2010 bei der Firma Festzeltbetrieb ██████████ und seit dem 12. August 2010 bei der Firma "██████████-██████████" jeweils als Reinigungskraft auf geringfügiger Basis.

Daneben engagiert sich die Antragstellerin ehrenamtlich. Seit dem Jahr 2003 arbeitet sie zweimal wöchentlich im sogenannten "Fairkauf-Laden" des Caritas-Verbandes ██████████ und nimmt seit dem Jahre 2005 am Integrationsprojekt der Stadt ██████████, dem "Cafe Grenzenlos" teil. Darüber hinaus hat die Antragstellerin in der Zeit vom 21. September 2009 bis 16. Januar 2010 an dem Qualifizierungskurs „Ausbildung zur ehrenamtlichen Seniorenbegleiterin“ erfolgreich teilgenommen und steht seitdem älteren Menschen mit kleinen Hilfen im Alltag zur Seite.

Derzeit leben sämtliche Familienangehörige der Antragstellerin in Deutschland. Die Antragstellerin spricht fließend deutsch. Sie legt zahlreiche Leumundzeugnisse deutscher Bekannter und Verschwägerter vor.

Den von der Antragstellerin am 26. Januar 2010 gestellten Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 23. Juni 2010 ab. Gleichzeitig forderte er sie zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland bis zum 30. September 2010 auf und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Befolgung die Abschiebung nach Armenien an.

Zur Begründung führte der Antragsgegner an, die Antragstellerin könne sich nicht auf einen Schutz ihres Privatlebens nach Artikel 8 EMRK berufen; denn ihr Aufenthalt sei überwiegend bloß geduldet gewesen. Ein solchermaßen geduldeter Aufenthalt führe nicht zu einem nach der EMRK anzuerkennenden Aufenthalt. Ferner habe die Antragstellerin fast ausschließlich von öffentlichen Leistungen gelebt und in den Jahren 1999 bis 2004 diverse Straftaten begangen. Darüber hinaus habe sie bis in das Jahr 2008 hinein über ihre Identität getäuscht.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 5. August 2010 Klage erhoben und am 13. September 2010 um einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht.

Sie ist der Ansicht, die Voraussetzungen des Artikels 8 EMRK zu erfüllen. Seit dem 1. Juli 2010 beziehe sie keinerlei öffentliche Leistungen mehr, weil sie nunmehr ganztägig

arbeiten könne, nachdem ihre Tochter mit deren Ehemann im Dezember 2009 nach Nordrhein-Westfalen verzogen sei und nicht mehr auf ihre, der Antragstellerin, Hilfe angewiesen sei. Sie habe sich vollständig in das soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland eingefügt und habe in ihrer Heimat keinerlei Kontakt mehr. Darüber hinaus habe sie in den letzten sieben Jahren straffrei gelebt.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer am 5. August 2010 eingelegten Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23. Juni 2010 (2 A 292/10) anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist im Wesentlichen der Auffassung, die Antragstellerin könne sich auf den Schutz des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK nicht berufen, weil ihr Aufenthalt überwiegend nur geduldet gewesen sei. Darüber hinaus sei sie in der Vergangenheit straffällig gewesen und habe über ihre Identität getäuscht. Schließlich sei sie in Anbetracht ihres Alters von ihrer Heimat Armenien nicht enturzelt. Sie habe lange Jahre ihres Lebens dort gelebt und könne ohne größere Probleme dort wieder Fuß fassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beschlussfassung gewesen.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Denn die im Rahmen des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin, einstweilen vom Vollzug der angegriffenen Verfügung des Antragsgegners vom 23. Juni 2010 verschont zu bleiben und dem Interesse des Antragsgegners, diese Verfügung sofort vollziehen zu können, geht zu Lasten des Antragsgegners aus. Der Bescheid, mit dem der Antragsgegner die Verlängerung der der Antragstellerin zuletzt bis zum 25. März 2010 erteilten Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen abgelehnt und ihr für den Fall, dass sie ihrer danach bestehenden Ausreisepflicht nicht bis zum 30. September 2010 freiwillig nachgekommen sein sollte, die Abschiebung nach Armenien angedroht hat,

ist aller Voraussicht nach rechtswidrig. An der sofortigen Vollziehung eines voraussichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht ein öffentliches Interesse nicht.

Die Antragstellerin hat voraussichtlich einen Anspruch auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels. Ein solcher ergibt sich weiterhin, d. h. auch nachdem die Tochter der Antragstellerin nicht mehr von dieser gepflegt wird, aus § 25 Abs. 5 AufenthG. Gemäß § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG kann einem Ausländer, der wie die Antragstellerin vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Nach Satz 2 dieser Bestimmung soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung, wie im Fall der Antragstellerin, seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

Es spricht Überwiegendes dafür, dass sich die Antragstellerin auf ein derartiges rechtliches Abschiebungshindernis in Verbindung mit Artikel 8 EMRK berufen kann.

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens; Artikel 8 Abs. 2 EMRK regelt die Zulässigkeit von Eingriffen von staatlichen Stellen in die Ausübung dieses Rechts. Wesentliches Ziel der Vorschrift ist der Schutz des Einzelnen vor willkürlicher Einmischung der öffentlichen Gewalt in das Privat- und Familienleben. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens lässt sich nicht schon allein mit dem Argument bejahen, ein Ausländer halte sich bereits seit geraumer Zeit im Vertragsstaat auf und wolle dort sein Leben führen. Im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens kommt einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung grundsätzlich Eingriffsqualität in Bezug auf Artikel 8 Abs. 1 EMRK nur dann zu, wenn der Ausländer ein Privatleben, das durch persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen charakterisiert ist, faktisch nur noch im Aufenthaltsstaat als Vertragsstaat der EMRK führen kann. Ob eine solche Fallkonstellation für einen Ausländer in Deutschland vorliegt, hängt zum einen von der Integration des Ausländers in Deutschland ab, zum anderen von seiner Möglichkeit zur (Re-) Integration in seinem Heimatland. Gesichtspunkte für die Integration des Ausländers in Deutschland sind dabei eine zumindest mehrjährige Dauer des Aufenthalts in Deutschland, gute deutsche Sprachkenntnisse und eine soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse, wie sie etwa in der Innehabung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, in einem festen Wohnsitz, einer Sicherstellung des ausreichenden Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und dem Fehlen von Straffälligkeit zum Ausdruck kommt (vgl. Urteil der beschließenden Kammer vom 17.07.2007 - 2 A 543/05).

Ob, und ggf. mit welchem Gewicht die Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthalts zu berücksichtigen ist, ist umstritten. Einige Senate des Nds. Oberverwaltungsgerichts sprechen davon, dass dieser Aspekt bei der Frage, ob sich ein Ausländer auf den Schutz seines Privatlebens nach Artikel 8 Abs. 1 EMRK berufen kann, mit zu berücksichtigen sei (vgl. Beschlüsse vom 11.05.2006 - 12 ME 138/06; vom 17.11.2006 - 10 ME 220/06 -; vom

29.06.2007 - 10 MC 147/07 -). Demgegenüber geht der 8. Senat des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 12.08.2010 - 8 PA 182/10 -) davon aus, dass sich ein Ausländer regelmäßig schon dann nicht erfolgreich auf den Schutz seines Privatlebens nach Artikel 8 EMRK berufen kann, wenn er sich - abgesehen von der nach § 55 Abs. 3 AsylVfG unerheblichen Zeit der Durchführung eines Asylverfahrens - ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat, also ausreisepflichtig war und die bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise gleichwohl nicht wahrgenommen hat. Dieser Senat geht davon aus, dass eine durch Artikel 8 EMRK geschützte Verwurzelung im Bundesgebiet nicht während Zeiten, in denen der Ausländer nicht über ein Aufenthaltsrecht, sondern nur über eine Duldung verfügt hat, grundsätzlich nicht entstehen könne. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich, soweit ersichtlich, nicht festgelegt, misst jedoch der formellen und materiellen Legitimität des Aufenthaltes große Bedeutung bei der Beurteilung der Frage vor, ob das Privatleben eines Ausländers nach Artikel 8 EMRK schutzwürdig ist (vgl. Urteil vom 27.01.2009 - 1 C 40/07 - DVBl. 2009, 650, 653).

Die Kammer hat bisher der Rechtsauffassung des 10. und 12. Senats zugeneigt und geurteilt, dass ein unerlaubter Aufenthalt und die damit verbundene Unsicherheit des Aufenthaltsstatus in der Regel der Führung eines schutzwürdigen Privatlebens im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 EMRK entgegenstehe (vgl. Urteil vom 17.07.2007, a.a.O.). Für die Antragstellerin indes ist zu bedenken, dass ihr Aufenthaltsstatus im für die Beurteilung der Rechtssache maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gesichert war. Denn sie besaß seit dem 20. Dezember 2007 bis zum 25. März 2010 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Dadurch unterscheidet sich der Sachverhalt deutlich von demjenigen, den der 8. Senat in seinem Beschluss vom 12. August 2010 zu beurteilen hatte. Die Kammer ist der Auffassung, dass die Integrationsleistungen, die ein Ausländer während Zeiten der Duldung erbracht hat, jedenfalls dann für die Beurteilung der Frage eines Aufenthaltstitels von Bedeutung sind, wenn diese Zeiten der Duldung irgendwann während des Aufenthaltes durch einen gefestigten Aufenthaltstitel abgelöst werden. So kann einem Ausländer, dem es gelingt, während Zeiten des Duldungsbesitzes die deutsche Sprache zu erlernen, z. B. nicht entgegengehalten werden, dass dieser Spracherwerb deshalb unbeachtlich sei, weil er während Zeiten eines unsicheren Aufenthaltes erfolgt ist. Da die Antragstellerin über mehr als zwei Jahre einen Aufenthaltstitel besessen hat, müssen ihre gesamten Integrationsleistungen seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Januar 1999 in den Blick genommen werden und kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich schon allein deshalb nicht auf Artikel 8 Abs. 1 EMRK berufen kann, weil wesentliche Zeiten dieses Aufenthaltes lediglich geduldet waren.

Die vorzunehmende Abwägungsentscheidung geht zugunsten der Antragstellerin aus.

Zutreffend hat der Antragsgegner allerdings angemerkt, dass die Antragstellerin in den Jahren 1999 bis 2004 mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Dies kann der Antragstellerin nach Überzeugung der Kammer jedoch im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr entgegengehalten werden. Eintragungen im Führungszeugnis bestehen insoweit nicht mehr. Seit sieben Jahren lebt die Antragstellerin straffrei. Dies rechtfertigt den

Schluss, dass die in der Zeit unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begangenen Straftaten, bei denen es sich ausschließlich um Diebstahl und Diebstahl geringwertiger Sachen gehandelt hat, Ausdruck einer Überforderung der Antragstellerin im Umgang mit dem im Vergleich zu ihrem Heimatland enormen Konsumgüterangebot gewesen ist. Es spricht vielmehr für eine Integrationsleistung der Antragstellerin, diesen Konsumreizen seit sieben Jahren nicht mehr durch Wegnahme fremder Sachen nachzugeben.

Entgegen der, allerdings auch nicht näher begründeten, Ansicht des Antragsgegners hält die Kammer dafür, dass die Antragstellerin nicht über ihre Identität getäuscht hat. Hierfür ist zum einen wesentlich, dass sich der von ihr geführte Name seit der Einreise bis zur Erteilung eines Passes nicht geändert hat. Geändert hat sich zwar das Geburtsdatum, die Klägerin benutzte und benutzt nach wie vor den 21. [REDACTED] 1957, im Pass befindet sich das Datum 01. [REDACTED] 1957, indes vermag die Kammer hierin eine Identitätstauschung nicht zu erkennen. Zum einen lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb die Identifizierung der Person der Antragstellerin vom korrekten Geburtsdatum abhängen soll. Zum anderen ist zu bedenken, dass die Antragstellerin zu Beginn ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. insbesondere bei Stellung des Asylantrages, als Geburtsdatum entweder nur ihr Geburtsjahr 1957 oder aber, so ausweislich der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender vom 12. Januar 1999, mit 01. [REDACTED] 1957 angegeben hat. Wie es zu der handschriftlichen Änderung dieses Geburtsdatums in [REDACTED] 09.1957 gekommen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Es ist damit noch nicht einmal geklärt, ob es die Antragstellerin selbst war, die die Angabe eines vermeintlich falschen Geburtsdatums verursacht hat. Schließlich führt auch die abweichende Angabe des Geburtsortes einerseits im Pass, andererseits in den Angaben der Antragstellerin, so sie aktenkundig sind, nicht dazu, dass über die Identität der Antragstellerin getäuscht wird. Schließlich hätte eine etwaige Täuschung, so sie denn stattgefunden hätte, keine Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus der Antragstellerin gehabt. Der Antragsgegner hat zu keinem Zeitpunkt versucht, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen sie unter den von ihr angegebenen Personaldaten zu ergreifen.

Die Dauer des Aufenthalts der Antragstellerin in der Bundesrepublik beträgt derzeit knapp 12 Jahre. Demgegenüber hat die Antragstellerin ca. 42 Lebensjahre in ihrem Heimatland Armenien bzw. in der früheren Sowjetunion verbracht. Vergleicht man lediglich die Dauer des Aufenthaltes in den jeweiligen Ländern, wird man von einer vollständigen Entwurzelung der Antragstellerin von ihrer Heimat Armenien nicht ausgehen können. Sie hat die Jahre ihrer prägenden Sozialisation dort und nicht in der Bundesrepublik Deutschland verbracht. Indes ist nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Antragstellerin zu berücksichtigen, dass sie in Armenien keinerlei nähere Familienangehörige mehr besitzt. Der Verbleib ihres Ehemannes ist unbekannt, ihre Kinder leben, jedenfalls derzeit, sämtlich in der Bundesrepublik Deutschland. Selbst wenn ihre Söhne, die Kläger in den vor der beschließenden Kammer anhängigen Verfahren 2 A 4/10 und 2 A 291/10, in ihre Heimat Armenien zurückkehren müssten, wären sie für die Antragstellerin kein familiärer Halt, denn sie müssten dort ihren Wehrdienst ableisten (vgl. das am 21. September 2010 er-

gangene Urteil der Kammer im Verfahren 2 A 4/10 und den Beschluss vom 8. Oktober 2010 im Verfahren 2 B 327/10).

Demgegenüber sind die von der Antragstellerin erbrachten Integrationsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl in sozialer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht derart ausgeprägt, dass sie die Annahme einer vollständigen Verwurzelung in die hiesigen sozialen Lebensverhältnisse rechtfertigen. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners kann der Antragstellerin nicht vorgehalten werden, über lange Jahre ihres Aufenthaltes auf öffentliche Leistungen angewiesen gewesen zu sein. Zum einen ist dies seit dem 1. Juli 2010 in Anbetracht der zum 1. Juni 2010 angetretenen Arbeitsstelle sowie der weiteren Nebenbeschäftigungen der Antragstellerin zur Zeit nicht und auch absehbar nicht mehr der Fall. Maßgeblich für die Entscheidung der Kammer ist die Sach- und Rechtslage in diesem Zeitpunkt. Zum anderen ist zu bedenken, dass die Antragstellerin in der Vergangenheit ihre Tochter intensiv betreut hat. Diese Betreuung erstreckte sich bis zu deren Wegzug im Dezember 2009 und hatte ihren Grund darin, dass die Tochter erwie-senermaßen unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt. Dem hat der Antrags-gegner dadurch Rechnung getragen, dass er der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit dem 20. Dezember 2007 erteilt hat. Diese ausdrücklich mit der Betreuung der Tochter im Zusammenhang stehende Aufenthaltserlaubnis lässt erkennen, dass der Antragsgegner während dieser Zeit nicht auf der anderen Seite von der Antragstellerin erwarten und verlangen durfte, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft sichert. Dass die Antragstellerin hierzu nunmehr bereit und auch in der Lage ist, zeigt ihr erfolgreiches Bemühen um Arbeitsstellen nach Wegzug ihrer Tochter.

Daneben ist die Antragstellerin nicht nur wirtschaftlich in die hiesigen Verhältnisse integ-riert, sondern sie ist auch sozial vollständig in die örtlichen Verhältnisse Duderstadts ein-gebunden. Ihr vielfältiges, oben näher beschriebenes soziales Engagement ist umfassend und selbstlos. Die Antragstellerin hat sich hierdurch die Anerkennung und Freundschaft zahlreicher Mitbürger Duderstadts erworben. Sie gehört, wie sich aus den zahlreichen Leumundszeugnissen und Bescheinigungen, die von der Antragstellerin zu den Akten gereicht worden sind, als integraler Bestandteil zu diesem sozialen Umfeld.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungs-gericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Be-kanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 und 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.